

Gesamlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 826.

 Inhalt: Landesherrliche Verordnung, betreffend die erste juristische Prüfung.

Landesherrliche Verordnung

vom 9. September 1913,

betreffend die erste juristische Prüfung.

Wir

Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,
Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen im Einvernehmen mit den bei dem gemeinschaftlichen thüringischen
Oberlandesgerichte in Jena beteiligten Regierungen in Ergänzung der Ver-
ordnung vom 29. Juli 1908, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vor-
bereitung zum höheren Justizdienst, — Gesammmlung Bd. XXVI S. 205 ff. —
was folgt:

I.

Die Studirenden können den Gang ihrer Studien selbst bestimmen und
die Vorlesungen unter verständiger Würdigung ihres inneren Zusammenhangs
nach eigenem Ermessen auf die Semester verteilen. Vorlesungen, die den
Studierenden den Ueberblick über die ganze Rechtsordnung und das Verständnis

Ausgegeben am 21. September 1913.